



Leitfaden zum IDG für Behörden des Kantons Basel-Landschaft

Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz
nach dem Gesetz über die Information und den Datenschutz
(Informations- und Datenschutzgesetz, IDG)

I.	Einleitung	4
1.	Inhalt und Zielsetzung des Leitfaden	4
2.	Gegenstand und Zweck des IDG (§ 1 IDG)	4
2.1.	Was sind Informationen?	4
2.2.	Öffentlichkeitsprinzip (§1 Abs. 2 Bst. a IDG)	4
2.3.	Datenschutz (§ 1 Abs. 2 Bst. b IDG)	4
3.	Geltungsbereich des IDG (§ 2 IDG i.V.m. § 3 IDG)	5
3.1.	Öffentliche Organe (§ 3 Abs. 1 IDG)	5
3.2.	Ausnahmen vom Geltungsbereich (§ 2 Abs. 2 IDG)	5
3.2.1.	Privatrechtliches Handeln von öffentlichen Organen (§ 2 Abs. 2 Bst. a IDG)	5
3.2.2.	Hängige Verfahren (§ 2 Abs. 2 Bst. b und c IDG)	5
3.2.3.	Vorrang von Spezialgesetzen (§ 2 Abs. 3 IDG)	6
II.	Allgemeine Grundsätze für den Umgang mit Informationen (§ 4 ff. IDG)	6
1.	Transparenzprinzip und Informationsverwaltung (§§ 4 und 5 IDG)	6
2.	Verantwortung für den Umgang mit Informationen (§ 6 IDG und § 2 ff. IDV)	6
3.	Outsourcing / Datenbearbeitung durch Dritte (§ 7 IDG und § 8 IDV)	7
4.	Informationssicherheit (§ 8 IDG und § 1 ff. IDV)	7
III.	Datenschutz (§ 9 ff. IDG)	8
1.	Personendaten (§§ 3 Abs. 3 und 4 IDG)	8
1.1.	Im Allgemeinen (§ 3 Abs. 3 IDG)	8
1.2.	Besondere Personendaten (§ 3 Abs. 4 IDG)	8
2.	Grundsätze für den Umgang mit Personendaten	9
2.1.	Verhältnismässigkeitsprinzip und Treu und Glauben (§ 9 Abs. 3 IDG) und Datensparsamkeit (§ 13 IDG)	9
2.2.	Richtigkeit der Personendaten (§ 10 IDG)	10
2.3.	Zweckbindungsgebot (§ 11 IDG)	10
2.4.	Vorabkontrolle (§ 12 IDG und § 9 ff. IDV)	11
2.5.	Qualitätssicherung (§ 16 IDG)	11
3.	Beschaffung und Weitergabe von Personendaten	11
3.1.	Erkennbarkeit der Datenbeschaffung (§ 14 IDG)	11
3.2.	Bekanntgabe von Personendaten und besonderen Personendaten (§ 18 ff. IDG)	12
3.3.	Abrufverfahren (§§ 18 Abs. 2 und 19 Abs. 2 IDG)	12



3.4.	Bekanntgabe von Personendaten für einen nicht personenbezogenen Zweck.....	13
	(§ 20 IDG).....	13
3.5.	Grenzüberschreitende Bekanntgabe von Personendaten (§ 21 IDG).....	13
4.	Vernichtung und Archivierung von Personendaten (§ 15 IDG).....	14
5.	Verzeichnis der Informationsbestände mit Personendaten.....	14
	(§ 22 IDG und § 12 IDV).....	14
6.	Rechte der Betroffenen im Datenschutzrecht.....	14
6.1.	Auskunfts- und Einsichtsrecht betr. die eigenen Personendaten (§ 24 IDG).....	14
6.2.	Einschränkungen des Auskunfts- und Einsichtsrechts betr. die eigenen Personendaten.....	15
6.2.1.	Verweigerung oder Aufschub (§ 27 IDG).....	15
6.3.	Schutz der eigenen Personendaten (§ 25 IDG und § 16 IDV).....	15
6.3.1.	Datensperrung (§ 26 IDG und § 17 IDV).....	16
IV.	Öffentlichkeitsprinzip	16
1.	Allgemeines.....	16
2.	Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips (§ 13 f. IDV).....	17
3.	Informationstätigkeit von Amtes wegen (§ 17 IDG).....	17
3.1.	Informationstätigkeit des Regierungsrats und der kantonalen Verwaltung.....	18
	(§ 17 Abs. 5 IDG).....	18
3.2.	Informationstätigkeit des Landrats.....	19
3.3.	Information von Amtes wegen durch die Gemeinden.....	19
3.4.	Grenzen der amtlichen Information (§ 27 IDG).....	20
4.	Zugang zu Informationen der öffentlichen Organe.....	20
4.1.	Anspruch auf Zugang zu Informationen der öffentlichen Organe (§ 23 IDG).....	20
4.2.	Gegenstand des Zugangsrechts (§ 23 IDG).....	20
4.3.	Spezialfall: Informationen mit Personendaten Dritter (§ 28 IDG).....	20
4.4.	Zugang nach der Archivierung (§ 15 IDG und § 9 ff. Archivierungsgesetz).....	21
4.5.	Grenzen des Rechts auf Informationszugang (§§ 23 und 27 IDG, § 18 f. IDV).....	21
5.	Verfahren des Informationszugangs (§ 29 ff. IDG und §§ 14 und 20 ff. IDV).....	23
5.1.	Zuständigkeit für die Behandlung von Zugangsgesuchen (14 IDV).....	23
5.2.	Gesuch (§ 29 IDG und § 20 IDV).....	23
5.2.1.	Identitätsnachweis bei Zugang zu den eigenen Daten (§ 29 Abs. 2 IDG und § 21 IDV).....	24
5.3.	Zugangsentscheid (§ 31 IDG).....	24
5.3.1.	Eintretensfrage (§ 30 Abs. 1 IDG).....	24
5.3.2.	Einschränkungen bei der Bekanntgabe von und beim Zugang zu Informationen.....	24
5.3.3.	Materielle Prüfung des Gesuchs / Interessenabwägung (§ 30 IDG und §§ 8, 22 und 23 IDV).....	24
5.3.4.	Entscheid (§ 31 IDG).....	25
5.4.	Form des Zugangs (§ 32 IDG).....	25
5.4.1.	Anonymisierung von Personendaten (28 IDG).....	25
5.5.	Fristen für die Behandlung eines Gesuchs auf Informationszugang (§ 33 IDG).....	25
5.6.	Gebühren (§ 34 IDG und § 24 f. IDV).....	26
V.	Kantonale Aufsichtsstelle	26
1.	Die oder der Datenschutzbeauftragte bzw. die Aufsichtsstelle (35 ff. IDG).....	26
1.1.	Wahl und Zuständigkeitsbereich (§§ 3 Abs. 1 und 37 IDG).....	27
1.2.	Übersicht der Aufgaben (§ 40 f. IDG).....	27
1.3.	Befugnisse.....	27



1.3.1.	Kontrollbefugnisse (§ 41 IDG).....	27
1.4.	Weitere Befugnisse der Aufsichtsstelle.....	28
1.4.1.	Aufforderung (§ 42 IDG).....	28
1.4.2.	Empfehlung (§ 43 IDG).....	28
1.4.3.	Weisung (§ 44 IDG).....	28
1.5.	Pflicht zur Verschwiegenheit / Pflicht zur Berichterstattung (§ 46 IDG).....	29
1.6.	Zusammenarbeit (§ 45 IDG).....	29
2.	Kommunale Aufsichtsstelle (§ 48 IDG).....	29

Anhang



I. Einleitung

1. Inhalt und Zielsetzung des Leitfadens

Das neue Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 10. Februar 2011 (IDG)¹ regelt die beiden im Titel genannten Bereiche: Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz oder allgemein gesagt: den Umgang der öffentlichen Organe mit Informationen. Der vorliegende Leitfaden soll die Grundzüge des Datenschutzes und des Öffentlichkeitsprinzips vermitteln und eine praktische Anwendungshilfe für öffentliche Organe bieten. Die kurz gehaltenen theoretischen Ausführungen werden daher möglichst anhand der zukünftigen Praxis durch Beispiele konkretisiert.

2. Gegenstand und Zweck des IDG (§ 1 IDG)

2.1. Was sind Informationen?

§ 3 Abs. 2 IDG definiert Informationen als "alle Aufzeichnungen, welche die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen, unabhängig von ihrer Darstellungsform und ihrem Informationsträger".

Damit eine Information verlangt werden kann, muss sie in irgendeiner Form aufgezeichnet, bzw. verkörpert sein (z.B. als Akte, Diskette, USB-Stick, Film, Tonband, Bild etc.). Unter den Begriff "Informationen" fallen auch Personendaten sowie besondere Personendaten, die jedoch grundsätzlich nicht frei zugänglich sind, denn mit dem Öffentlichkeitsprinzip wird die Privatsphäre einer Person nicht aufgehoben.

2.2. Öffentlichkeitsprinzip (§ 1 Abs. 2 Bst. a IDG)

Das IDG regelt den Umgang der öffentlichen Organe mit Informationen². Eine offene Informationspolitik soll das Verwaltungshandeln transparenter machen und damit die freie Meinungsäusserung und die Wahrnehmung der demokratischen Rechte fördern³. Neben der aktiven Information der Bevölkerung durch die Behörden umfasst das Öffentlichkeitsprinzip den grundsätzlichen Anspruch jeder Person auf Zugang zu amtlichen Informationen. Darunter versteht man alle Aufzeichnungen, die die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen⁴. Der sog. Anspruch auf Informationszugang gilt aber nicht absolut. So kann der Zugang verweigert werden, wenn die gewünschten Informationen gesetzlichen Geheimhaltungsvorschriften wie z.B. dem Steuer- oder Stimmgeheimnis unterliegen. Aber auch überwiegende öffentliche oder private Interessen können zu einer Verweigerung oder Verzögerung des Informationszugangs führen⁵.

Bsp.: Einsatzpläne oder Strategien der Polizei müssen nicht herausgegeben werden, denn es besteht ein öffentliches Interesse an der ungestörten Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben.

Personalakten müssen nicht veröffentlicht werden, da das (private) Interesse des Arbeitnehmers an der vertraulichen Bearbeitung seiner Personendaten überwiegt.

2.3. Datenschutz (§ 1 Abs. 2 Bst. b IDG)

Datenschutz ist Persönlichkeitsschutz. Jede Bearbeitung von Personendaten durch ein öffentliches Organ stellt eine Einschränkung von Grundrechten dar. Zu den Grundrechten

¹ Inkrafttreten 1. Januar 2013

² § 1 Abs. 1 IDG

³ § 1 Abs. 2 IDG

⁴ § 3 Abs. 2 IDG

⁵ § 27 IDG



gehören der Schutz der Privatsphäre und der Schutz vor Missbrauch der persönlichen Daten⁶. Grundrechte dürfen nur eingeschränkt werden, wenn eine gesetzliche Grundlage dies vorsieht. Zudem muss die Einschränkung im öffentlichen Interesse liegen oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein. Der Staat darf zudem die Grundrechte nur in einem verhältnismässigen Mass einschränken⁷. Im IDG werden diese rechtsstaatlichen Prinzipien konkretisiert⁸.

Öffentliche Organe müssen die datenschutzrechtlichen Vorgaben beachten, wenn sie einer Person den Zugang zu Informationen gewähren wollen.

3. Geltungsbereich des IDG (§ 2 IDG i.V.m. § 3 IDG)

3.1. Öffentliche Organe (§ 3 Abs. 1 IDG)

Das IDG gilt für alle kantonalen öffentlichen Organe gemäss der Definition von § 3 Abs. 1 IDG, also für:

- die Organisationseinheiten des Kantons und der Gemeinden, die eine öffentliche Aufgabe erfüllen (Bst. a);
- die Organisationseinheiten der juristischen Personen des kantonalen und kommunalen öffentlichen Rechts, die eine öffentliche Aufgabe erfüllen (Bst. b);
- Private, soweit ihnen von Kanton und Gemeinden die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen ist (Bst. c).

Der Begriff des öffentlichen Organs ist bewusst offen formuliert. Danach ist eine kleine Dienststelle des Kantons, die eine einzige Aufgabe erfüllt, ein öffentliches Organ. Eine grössere Dienststelle, die in verschiedene organisatorische Untereinheiten unterteilt ist und verschiedene Aufgaben erfüllt, bildet dagegen mehrere öffentliche Organe⁹.

3.2. Ausnahmen vom Geltungsbereich (§ 2 Abs. 2 IDG)

3.2.1. Privatrechtliches Handeln von öffentlichen Organen (§ 2 Abs. 2 Bst. a IDG)

Das IDG findet keine Anwendung, soweit ein öffentliches Organ am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnimmt und dabei privatrechtlich handelt, d.h. wenn es als Anbieter in Konkurrenz zu anderen Anbietern tritt.

Beispiel: Die Basellandschaftliche Kantonalbank tritt in Konkurrenz zu andern Banken.

Ein öffentliches Organ, das ausschliesslich privatrechtlich handelt, wird nicht wie ein öffentliches Organ sondern wie ein Privater behandelt und fällt damit unter das Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 (DSG, SR 235.1). Ein Organ, welches teils hoheitlich, teils privatrechtlich handelt, untersteht für das hoheitliche Handeln dem IDG, für das privatrechtliche dem DSG. Im Zweifelsfall empfiehlt es sich, die oder den Datenschutzbeauftragten zu kontaktieren.

3.2.2. Hängige Verfahren (§ 2 Abs. 2 Bst. b und c IDG)

In hängigen Verfahren der Zivil- und Strafrechtspflege sowie der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit, also sobald das entsprechende Prozessrecht zur Anwendung

⁶ Art. 13 Bundesverfassung (BV) und § 6 Abs. 2 Bst. g Kantonsverfassung BL (KVBL)

⁷ Art. 36 BV und § 15 KVBL

⁸ vgl. § 9 IDG

⁹ Vgl. Landratsvorlage zum IDG, S. 18.



kommt, findet das IDG keine Anwendung (§ 2 Abs. 2 Bst. b und c IDG und § 23 Abs. 2 IDG). In hängigen Verfahren ist z.B. das Akteneinsichtsrecht anders geregelt.

3.2.3 Vorrang von Spezialgesetzen (§ 2 Abs. 3 IDG)

Spezialgesetze, die vom IDG abweichen oder das IDG ergänzen, gehen dem IDG als sog. "lex specialis" vor. Das gilt aber nur für spezialgesetzliche Regeln, die den Schutz der Grundrechte der von einer Datenbearbeitung betroffenen Person im Sinne des IDG sicherstellen¹⁰.

Bsp. Steuergeheimnis, Patientengeheimnis

II. Allgemeine Grundsätze für den Umgang mit Informationen (§ 4 ff. IDG)

1. Transparenzprinzip und Informationsverwaltung (§§ 4 und 5 IDG)

Jedes öffentliche Organ muss den Umgang mit Informationen so gestalten, dass es rasch, umfassend und sachlich informieren kann¹¹. Die Informationsverwaltung muss dabei so angelegt sein, dass die Informationen auffindbar und nachvollziehbar sind (z.B. Kategorisierung der Daten, Angaben zum Urheber etc.)¹². Die öffentlichen Organe haben hierzu gemäss § 5 IDG die Vorschriften über die Aktenführung gemäss dem Archivierungsgesetz¹³ zu beachten. Damit soll u.a. sichergestellt werden, dass die Informationen effizient zur Aufgabenerfüllung genutzt werden können und gleichzeitig der Zugang zu Informationen gewährleistet ist.

2. Verantwortung für den Umgang mit Informationen (§ 6 IDG und § 2 ff. IDV¹⁴)

Für den Umgang mit Informationen ist dasjenige öffentliche Organ zuständig, welches die Informationen für die Erfüllung seiner Aufgaben bearbeitet. Bearbeiten mehrere öffentliche Organe Daten aus einem gemeinsamen Informationsbestand bzw. Datenpool, muss die Verantwortung durch die verschiedenen öffentlichen Organe gemeinsam geregelt werden.¹⁵

§ 2 der Informations- und Datenschutzverordnung (IDV) konkretisiert die gesetzlichen Bestimmungen wie folgt: Dem datenbearbeitenden öffentlichen Organ obliegt die Verantwortung für die Sicherheit der von ihm bearbeiteten Informationsbestände. Mit angemessenen organisatorischen und technischen Massnahmen muss es für die Vertraulichkeit, die Verfügbarkeit und die Richtigkeit der Daten sorgen. Zudem müssen die zum Schutz der Informationen zu treffenden Massnahmen (vgl. § 8 IDG) die Risiken für die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen berücksichtigen, die mit der Datenbearbeitung verbunden sind. Ferner hat das verantwortliche öffentliche Organ die Angemessenheit der bereits ergriffenen Sicherheitsmassnahmen periodisch zu prüfen und diese dem aktuellen Stand der Technik anzupassen.

¹⁰ Landratsvorlage zum IDG, S. 17.

¹¹ § 4 IDG

¹² Landratsvorlage zum IDG, S. 20.

¹³ Gesetz über die Archivierung vom 11. Mai 2006 (Archivierungsgesetz, SGS 163).

¹⁴ Verordnung zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzverordnung, IDV; SGS 162.11)

¹⁵ Vgl. Landratsvorlage zum IDG, S. 20-21.



Die Verantwortung liegt also bei den öffentlichen Organen und nicht etwa bei der Datenschutzbehörde. Diese unterstützt die Behörden im Falle offener Fragen und kontrolliert autonom, ob die öffentlichen Organe die gesetzlichen Vorgaben einhalten.

3. Outsourcing / Datenbearbeitung durch Dritte (§ 7 IDG und § 8 IDV)

Eine Bearbeitung von Informationen durch externe Dritte ist im Rahmen von § 7 IDG möglich. Es sind hier nicht Dritte im Sinne von § 3 Abs. 1 Bst. c IDG gemeint, die aufgrund einer ihnen selbst übertragenen öffentlichen Aufgabe Informationen bearbeiten und damit selbst dem IDG unterstehen (z.B. der Verein Opferhilfe beider Basel), sondern es geht um externe Dritte, welche Informationen im Auftrag eines öffentlichen Organs bearbeiten, damit dieses eine ihm obliegende gesetzliche Aufgabe erfüllen kann¹⁶ (z.B. Berater, externe Revisoren, IT-Support, IT-Anbieter).

Die Voraussetzungen für ein Auslagern der Informationsbearbeitung ergibt sich aus § 7 Abs. 1 IDG, der wie folgt lautet:

"Das öffentliche Organ kann das Bearbeiten von Informationen Dritten übertragen, wenn:

- a. keine rechtliche Bestimmung oder vertragliche Vereinbarung entgegensteht und
- b. sichergestellt wird, dass die Informationen nur so bearbeitet werden, wie es das öffentliche Organ tun dürfte."

Auch wenn die Bearbeitung von Informationen ausgelagert wird, bleibt das öffentliche Organ für den Umgang mit diesen Informationen verantwortlich¹⁷. Es hat den Datenschutz durch Auflagen, Vereinbarungen, Festsetzung einer Konventionalstrafe oder auf andere Weise sicher zu stellen. Für den Fall, dass beauftragte Dritte, denen Personendaten zur Bearbeitung überlassen wurden, diese vertragswidrig bearbeiten, sieht § 49 Abs. 1 IDG vor, dass eine beauftragte Drittperson mit Busse bestraft werden kann, wenn sie ohne ausdrückliche Ermächtigung des Auftraggebers (öffentliches Organ) Personendaten vorsätzlich oder fahrlässig Dritten bekannt gibt oder die Daten für sich oder andere verwendet.

Siehe Merkblatt Outsourcing der Aufsichtsstelle Datenschutz:

<http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/jpd/ds/prak/prak-016.pdf>

4. Informationssicherheit (§ 8 IDG und § 1 ff. IDV)

Gemäss § 8 Abs. 1 IDG sind die öffentlichen Organe verpflichtet, Informationen durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen vor Verlust, Entwendung sowie unrechtmässiger Bearbeitung und Kenntnisnahme zu schützen. Welche Massnahmen zu treffen sind, richtet sich nach der Art der Information, nach der Verwendungsart und dem Verwendungszweck sowie nach dem Stand der Technik¹⁸.

Das organisatorische Vorgehen zum Schutz der Informatik-Systeme *des Kantons* ist in der Verordnung über die Informationssicherheit (VIS)¹⁹ geregelt. Da diese Verordnung z.B. für die Gemeinden jedoch nicht gilt, regelt die IDV in den §§ 2-7 die allgemeingültigen Grundsätze der Informationssicherheit.

¹⁶ Vgl. Landratsvorlage zum IDG, S. 21.

¹⁷ § 7 Abs. 2 IDG und § 8 Abs. 2 IDV

¹⁸ § 8 Abs. 2 IDG

¹⁹ Verordnung vom 11. März 2008 über die Informationssicherheit (VIS, SGS 162.51)



III. Datenschutz (§ 9 ff. IDG)

Beim Datenschutz geht es darum, die einzelne Person vor einer missbräuchlichen Datenbearbeitung zu schützen. Sie soll - im Rahmen des Gesetzes - selbst entscheiden, wer was über sie weiss. Dieses Recht ist Teil des sog. Persönlichkeitsschutzes. Damit dieser Schutz weiterhin gewährleistet ist, regelt das IDG den Umgang mit Personendaten (Datenschutz) für alle öffentlichen Organe einheitlich und setzt dem Öffentlichkeitsprinzip damit auch Grenzen.

1. Personendaten (§ 3 Abs. 3 und 4 IDG)

1.1. Im Allgemeinen (§ 3 Abs. 3 IDG)

Personendaten stellen eine Unterkategorie der sog. Informationen dar. Personendaten sind nach der gesetzlichen Definition alle Daten, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Person beziehen (§ 3 Abs. 3 IDG). Bestimmt ist eine Person, wenn sie sich direkt aufgrund der Daten identifizieren lässt. Bestimmbar ist sie, wenn sie zwar nicht durch die fraglichen Daten allein, jedoch mit Hilfe anderer Informationen identifiziert werden kann. Erst dann, wenn der Aufwand zur Identifizierung unvernünftig gross wäre, gilt die Person nicht mehr als bestimmbar.

Bsp. Roger Federer (bestimmte Person)

Wimbledon Sieger 2012 (bestimmbare Person)

Kann man Informationen keiner Person zuordnen, so handelt es sich nicht um Personendaten.

Bsp. Eine Schülerin des Kantons Basel-Landschaft

1.2. Besondere Personendaten (§ 3 Abs. 4 IDG)

Das Gesetz unterscheidet "Personendaten" und "besondere Personendaten". Der Grund dafür liegt in der Tatsache, dass bei der Bearbeitung bestimmter Datenkategorien²⁰ die Persönlichkeit besonders zu schützen ist. So können z.B. Angaben zum Gesundheitszustand einer Person stark in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen eingreifen. Zu denken ist z.B. an stigmatisierende Befunde wie HIV und AIDS, Alkoholismus oder psychische Erkrankungen. Es sind aber längst nicht alle Gesundheitsdaten besonders schützenswert. So ist die Tatsache, dass jemand Kontaktlinsen trägt oder den Schnupfen hat, kaum geeignet, die Persönlichkeit nachhaltig zu verletzen.

Ebenfalls zu den besonderen Personendaten gehören sog. Persönlichkeitsprofile. Darunter versteht man eine Zusammenstellung von Informationen, anhand derer eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person möglich ist. So sind z.B. Angaben über Herkunft, Einkommen, Vermögen, Schule und Beruf, Familienverhältnisse, bisherige Wohnorte oder den Leumund für sich alleine keine besonderen Personendaten. Die Verknüpfung all dieser Angaben kann jedoch ein Profil einer Person ergeben, dessen Bearbeitung z.B. stark in die Privatsphäre der Person eingreift oder eingreifen kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Daten über einen längeren Zeitpunkt zusammengetragen werden und ein biographisches Bild einer Person ergeben.

Wer Daten bearbeitet, muss sich also immer überlegen, ob es sich um besondere Personendaten handelt. Im Zweifelsfall helfen die Datenschutzbeauftragte und ihr Team weiter.

²⁰ z.B. Daten bezüglich religiösen, weltanschaulichen oder politischen Ansichten oder Tätigkeiten, der Gesundheit oder der sozialen Hilfe. Die Aufzählung im IDG ist nicht abschliessend.



2. Grundsätze für den Umgang mit Personendaten

Bearbeiten öffentliche Organe Personendaten, müssen sie sich an rechtsstaatliche Grundsätze halten. Halten sich die öffentlichen Organe nicht an diese Grundsätze, ist die Datenbearbeitung unrechtmässig.

Gemäss Art. 36 BV und § 15 KVBL sind Grundrechtseingriffe rechtmässig, wenn:

- eine gesetzliche Grundlage den Grundrechtseingriff vorsieht und
- der Grundrechtseingriff durch ein öffentliches Interesse oder Grundrechte Dritter zu rechtfertigen ist und
- der Grundrechtseingriff verhältnismässig ist.

Diese verfassungsmässigen Grundsätze finden sich auch im IDG wieder. So schreibt § 9 Abs. 2 IDG vor, dass für die Bearbeitung besonderer Personendaten ein Gesetz im formellen Sinn (d.h. "vom Parlament erlassen und der fakultativen oder obligatorischen Volksabstimmung unterstehend"²¹) notwendig ist. Ist die Bearbeitung besonderer Personendaten nicht ausdrücklich in einem Gesetz festgehalten, ist sie trotzdem möglich, wenn sie zur Erfüllung einer ausdrücklich im Gesetz umschriebenen Aufgabe erforderlich ist. Diese Aufgabenbeschreibung muss also konkret formuliert sein. Die Anforderungen beim Bearbeiten besonderer Personendaten sind erhöht, weil bei diesen - wie bereits erwähnt - eine besondere Gefahr von Persönlichkeitsverletzungen besteht.

Umgekehrt gilt für das Bearbeiten von Personendaten, die nicht als "besondere Personendaten" eingestuft werden, dass es grundsätzlich genügt, wenn die Datenbearbeitung in einer Verordnung geregelt wird. Falls keine explizite gesetzliche Grundlage besteht, ist die Datenbearbeitung möglich, wenn sie für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist.

Zusammenfassend gilt: *Je stärker durch eine Datenbearbeitung in die Grundrechte eingegriffen wird, desto höher sind die Anforderungen an die sog. demokratische Legitimation.* Besteht eine besondere Gefahr einer Persönlichkeitsverletzung, so muss die Datenbearbeitung in einem formellen Gesetz vorgesehen sein, das - auf kantonaler Ebene - vom Landrat beschlossen wurde. Birgt der Eingriff ins Grundrecht hingegen keine besondere Gefahr einer Persönlichkeitsverletzung, so genügt ein Erlass der Exekutive (Regierungsrat, Gemeinderat).

Bsp. für ein Gesetz im formellen Sinn: Polizeigesetz

Bsp. für einen Erlass der Exekutive: Verordnung über das Mutations- und Meldewesen

2.1. Verhältnismässigkeitsprinzip und Treu und Glauben (§ 9 Abs. 3 IDG) und Datensparsamkeit (§ 13 IDG)

Die Bearbeitung von Personendaten muss verhältnismässig sein. Ein öffentliches Organ darf demnach nur diejenigen Daten, welche für die Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe notwendig und geeignet sind, bearbeiten. Es gilt also: *So viele Daten wie nötig, so wenig wie möglich.*

Als Ausdruck des Verhältnismässigkeitsprinzips gilt zum Beispiel das auf IT-Systeme bezogene Prinzip der Datenvermeidung und der Datensparsamkeit (§ 13 IDG). Danach sind IT-Systeme von den öffentlichen Organen so zu gestalten, dass möglichst wenig personenbezogene Daten anfallen. Insbesondere muss von der Möglichkeit der Anonymisierung (§ 28 IDG) Gebrauch gemacht werden.

Jeder Nutzer soll nur genau die Daten bearbeiten dürfen, die er zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung benötigt. Dies sicherzustellen, ist die Aufgabe der Zugriffsberechtigungen,

²¹ Landratsvorlage zum IDG, S. 22.



welche beim Entwurf von Systemen festzulegen und bei der Pflege jeweils dem aktuellen Stand der Aufgabenerfüllung anzupassen sind. Wenn dies nicht geschieht und deshalb beispielsweise alle Nutzer alle in einer Datenbank vorhandenen Daten einsehen können, so stellt dies eine unverhältnismässige und damit auch unrechtmässige Öffnung der Datenbank dar.

Die Bearbeitung von Personendaten hat zudem nach Treu und Glauben zu erfolgen. Die betroffene Person soll in ihrem berechtigten Vertrauen auf rechtmässiges Handeln der öffentlichen Organe geschützt werden. Sie soll also darauf vertrauen können, dass der Staat mit ihren Daten rechtmässig umgeht und sich nicht widersprüchlich verhält. Im Datenschutzrecht bedeutet dies unter anderem, dass die Datenbearbeitung erkennbar sein muss (vgl. Ausführungen zu § 14 IDG in III., 3.1.).

2.2. Richtigkeit der Personendaten (§ 10 IDG)

§ 10 IDG hält fest:

"Personendaten müssen richtig und, soweit es der Verwendungszweck erfordert, vollständig sein."

Die öffentlichen Organe sind verpflichtet, die von ihnen bearbeiteten Personendaten zu prüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren bzw. zu korrigieren.

Aus dem Erfordernis der Richtigkeit wird die Pflicht des öffentlichen Organs abgeleitet, sich über die Richtigkeit der erhobenen Daten zu vergewissern²², denn auch durch falsche Daten kann die Persönlichkeit verletzt werden. Die betroffene Person kann im Sinne von § 25 Abs. 1 IDG vom öffentlichen Organ verlangen, dass es unrichtige Daten kostenlos berichtigt oder, falls dies nicht möglich ist, vernichtet. Weiter kann sie verlangen, dass das widerrechtliche Bearbeiten von Personendaten unterlassen wird, die Folgen widerrechtlichen Bearbeitens beseitigt werden oder die Widerrechtlichkeit des Bearbeitens schriftlich festgestellt wird (vgl. III., 6.3.).

Wenn eine betroffene Person behauptet, dass die über sie geführten Daten unrichtig seien, liegt die Beweislast für die Richtigkeit der Daten beim öffentlichen Organ (§ 25 Abs. 2 IDG). Wenn aufgrund der Natur der Daten weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von Personendaten bewiesen werden kann, kann die betroffene Person die Aufnahme einer Gegendarstellung verlangen. Dies gilt insbesondere für Daten, die eine Wertung menschlichen Verhaltens enthalten, da diese meist subjektiv geprägt sind (§ 25 Abs. 3 IDG).

2.3. Zweckbindungsgebot (§ 11 IDG)

Personendaten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, zu welchem sie erhoben wurden. Eine Bearbeitung zu einem anderen Zweck ist zulässig, wenn eine gesetzliche Grundlage eine weitere Verwendung ausdrücklich vorsieht oder die betroffene Person im Einzelfall einwilligt.

Ein öffentliches Organ darf Daten zu einem nicht personenbezogenen Zweck bearbeiten, wenn es diese anonymisiert, sobald es der Bearbeitungszweck zulässt und aus den Auswertungen am Ende keine Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich sind.

Bsp. Die Adressen, die im Zusammenhang mit einer Initiative erhoben wurden, dürfen nicht für weitere politische Aktivitäten oder für kommerzielle Zwecke verwendet werden.

Im Rahmen einer Forschungsarbeit darf ein öffentliches Organ - zum Beispiel eine Studentin der ETH Zürich - Personendaten von Schülerinnen und Schülern verwenden. Sie muss die Daten aber so schnell als möglich anonymisieren und ist verpflichtet, die Resultate so zu präsentieren, dass keine Rückschlüsse auf Schülerinnen und Schüler möglich sind.

²² Landratsvorlage zum IDG, S. 23.



2.4. Vorabkontrolle (§ 12 IDG und § 9 ff. IDV)

Birgt die Bearbeitung von Personendaten aufgrund der Art der Bearbeitung oder der zu bearbeitenden Daten besondere Risiken für die Persönlichkeitsrechte und die Freiheit Betroffener, muss diese Bearbeitung vorab der oder dem Datenschutzbeauftragten zur Kontrolle unterbreitet werden. Damit wird ermöglicht, dass massgebliche Risiken frühzeitig entdeckt und rechtzeitig reduziert werden können. Die Verordnung nennt eine Datenbearbeitung als besonders riskant, wenn sie

- ein Abrufverfahren vorsieht oder
- besondere Personendaten betrifft oder
- mit dem Einsatz neuer Technologien verbunden ist oder
- eine grosse Anzahl von Personen betrifft oder
- durch mehrere öffentliche Organe erfolgt.

Die meisten IT-Projekte erfüllen mindestens eines dieser Kriterien und müssen deshalb zur Vorabkontrolle vorgelegt werden. Die der Aufsichtsstelle vorzulegende Dokumentation muss alle für die Beurteilung relevanten Unterlagen enthalten. Dazu gehören gemäss § 11 IDV, insbesondere:

- die Beschreibung des Vorhabens,
- die Rechtsgrundlage für die Datenbearbeitung und
- eine Übersicht über die Massnahmen zur Verhinderung von Persönlichkeitsverletzungen.

Aufgrund der limitierten personellen Ressourcen der Aufsichtsstelle empfiehlt es sich, das Vorhaben so früh wie möglich zur Vorabkontrolle vorzulegen. Wird die Vorabkontrolle im Rahmen der Projektarbeit vergessen, kann es zu unnötigen zeitlichen Verzögerungen oder zu teuren Nachbesserungen kommen.

2.5. Qualitätssicherung (§ 16 IDG)

Zur Sicherstellung der Qualität der Informationsbearbeitung können öffentliche Organe ihre Verfahren, ihre Organisation und ihre technischen Einrichtungen durch eine unabhängige und anerkannte Stelle prüfen und bewerten lassen. Öffentliche Organe können sich also Auditierungen und Zertifizierungen unterziehen, um den Umgang mit Personendaten zu vereinfachen. Eine Konkretisierung von § 16 IDG soll zu gegebener Zeit auf Verordnungsstufe erfolgen²³.

3. Beschaffung und Weitergabe von Personendaten

3.1. Erkennbarkeit der Datenbeschaffung (§ 14 IDG)

Für eine Person, deren Daten durch ein öffentliches Organ beschafft und/oder bearbeitet werden, muss erkennbar sein, zu welchem Zweck dies geschieht. Denn nur diese Transparenz versetzt die betroffene Person in die Lage, ihr Recht auf Auskunft und Einsicht und ihr Recht auf Berichtigung wahrzunehmen sowie ihre Unterlassungs-, Beseitigungs- und

²³ Landratsvorlage zum IDG, S. 25/26.



Feststellungsansprüche geltend zu machen. Je sensibler die Art der Daten ist (besondere Personendaten), desto detaillierter muss informiert werden.

Einzig, wenn die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe durch diese Transparenz ernsthaft gefährdet wird (z.B. im Polizeibereich), darf die Datenbeschaffung durch das öffentliche Organ unerkennbar bleiben²⁴.

Bei der systematischen Erfassung von Personendaten (z.B. mit Fragebogen oder Onlineerfassung) muss neben dem Zweck der Bearbeitung auch die Rechtsgrundlage angegeben werden²⁵.

3.2. Bekanntgabe von Personendaten und besonderen Personendaten (§ 18 ff. IDG)

Für die Bekanntgabe von Personendaten an andere öffentliche Organe sowie an Private gelten grundsätzlich dieselben Voraussetzungen. Personendaten können gemäss § 18 Abs. 1 IDG bekannt gegeben werden, wenn

- eine gesetzliche Grundlage zur Herausgabe verpflichtet oder ermächtigt oder
- die Bekanntgabe zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist oder
- die betroffene Person im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt hat oder, falls sie dazu nicht in der Lage ist, die Bekanntgabe in ihrem Interesse liegt und das öffentliche Organ ihre Zustimmung in guten Treuen voraussetzen darf.

Für die Bekanntgabe besonderer Personendaten sind gemäss § 19 Abs. 1 IDG strengere Anforderungen zu erfüllen. Ein öffentliches Organ darf besondere Personendaten nur dann bekanntgeben, wenn

- ein *Gesetz ausdrücklich* zur Bekanntgabe verpflichtet oder ermächtigt oder
- die Bekanntgabe zur Erfüllung einer *im Gesetz ausdrücklich* umschriebenen Aufgabe erforderlich ist oder
- die betroffene Person im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt hat oder, falls sie dazu nicht in der Lage ist, die Bekanntgabe in ihrem Interesse liegt und man in guten Treuen davon ausgehen darf, dass die betroffene Person zugestimmt hätte.

3.3. Abrufverfahren (§§ 18 Abs. 2 und 19 Abs. 2 IDG)

§§ 18 Abs. 2 und 19 Abs. 2 IDG berechtigen die öffentlichen Organe, Personendaten im sog. Abrufverfahren bekanntzugeben, sofern eine entsprechende gesetzliche Grundlage bzw. ein Gesetz im formellen Sinn (vgl. III., 2.) existiert.

Ein Abrufverfahren für Daten liegt immer dann vor, wenn der Datenbezug im sog. "Selbstbedienungsprinzip" erfolgt. Dabei ist nicht relevant, ob der Datenabruf einzig durch verwaltungsinterne Stellen oder auch durch verwaltungsexterne Personen erfolgt. Im datenschutzrechtlichen Sinn liegt ein Abrufverfahren überall dort vor, wo das öffentliche Organ, welches Daten zur Verfügung stellt, nicht mehr im Einzelfall über die Bekanntgabe seiner Daten entscheidet, sondern die datenempfangende Stelle die gewünschten Daten selbst beziehen kann. Das gemäss § 6 IDG in Verbindung mit § 2 IDV verantwortliche öffentliche Organ kann also nicht mehr im konkreten Fall prüfen, ob die Bekanntgabevoraussetzungen gegeben sind.

²⁴ Landratsvorlage zum IDG, S. 25.

²⁵ § 14 Abs. 2 IDG



Jedes Daten-Abrufverfahren mit "Selbstbedienungsprinzip" kann Persönlichkeitsrechte von betroffenen Personen gefährden. Weil das bekanntgebende öffentliche Organ *im Einzelfall* nicht sofort erkennen kann, wer Daten zu welchem Zweck abrufen, entstehen in einem Abrufverfahren erhöhte Risiken für die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen. Aus diesem Grund schreibt § 12 IDG in Verbindung mit § 9 Bst. a IDV zwingend vor, dass geplante Abrufverfahren der oder dem Datenschutzbeauftragten zur Vorabkontrolle vorzulegen sind (vgl. III., 2.4.).

3.4. Bekanntgabe von Personendaten für einen nicht personenbezogenen Zweck (§ 20 IDG)

Öffentliche Organe dürfen Personendaten für nicht personenbezogene Zwecke bekannt geben, sofern dies nicht durch eine besondere Geheimhaltungsbestimmung ausgeschlossen ist. Als nicht personenbezogene Zwecke gelten z.B. Forschung, Planung oder Statistik.

Grundsätzlich sollten, wenn immer möglich, nur bereits anonymisierte Personendaten herausgegeben werden. Kann der Bearbeitungszweck mit anonymisierten Daten aber nicht erreicht werden und werden deshalb Personendaten bekanntgegeben, so muss das öffentliche Organ die Gesuchsteller verpflichten,

- die Personendaten zu anonymisieren, sobald es der Bearbeitungszweck zulässt und
- die Auswertungen nur so zu veröffentlichen, dass keine Rückschlüsse auf die betroffenen Personen mehr möglich sind.

Handelt es sich bei den Gesuchstellern um Private, so müssen sich diese zusätzlich verpflichten, die erhaltenen Daten nicht für andere Zwecke zu bearbeiten oder an Dritte weiter zu geben. Zudem müssen sie für die Datensicherung sorgen (§ 20 Abs. 3 IDG). Die Verpflichtungserklärung sollte zu Beweis Zwecken schriftlich erfolgen. Halten sich Private nicht an diese Verpflichtung, können sie mit Busse bestraft werden (§ 49 Abs. 2 IDG). Die möglichen Sanktionsmassnahmen sollten den Privaten ebenfalls schriftlich mitgeteilt werden.

Gesperrte Daten dürfen grundsätzlich auch für nichtpersonenbezogene Zwecke nicht herausgegeben werden.

3.5. Grenzüberschreitende Bekanntgabe von Personendaten (§ 21 IDG)

Personendaten werden zunehmend auch ins Ausland bekanntgegeben. Dies ist rechtmässig, soweit der Empfängerstaat die Europaratskonvention 108 und deren Zusatzprotokoll ratifiziert hat und die darin enthaltenen Vorgaben eingehalten werden²⁶.

An einen Staat, der der Europaratskonvention 108 nicht untersteht (z.B. USA), dürfen Personendaten nur unter den nachfolgenden Bedingungen bekannt gegeben werden.

Eine Bekanntgabe ist möglich, wenn

- die Gesetzgebung des Empfängerstaates einen angemessenen Schutz der Daten gewährleistet (Bst. a) (Eine entsprechende Liste wird vom Eidg. Öffentlichkeits- und Datenschutzbeauftragten (EDOEB) geführt) oder
- der angemessene Schutz der Daten vertraglich vereinbart wird (Bst. b) oder
- eine Bekanntgabe im Einzelfall für die Wahrung eines überwiegenden Interesses oder die Feststellung, Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor Gericht unerlässlich ist (Bst. c) oder

²⁶ Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 28. Januar 1981, für die Schweiz in Kraft seit 1. Februar 1998 (SR 0.235.1).



- die betroffene Person im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt hat oder wenn sie zur Zustimmung nicht in der Lage ist, diese in guten Treuen vorausgesetzt werden darf (Bst. d).

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Austausch und die Weiterverarbeitung von Personendaten im Rahmen des Schengener Informationssystems (SIS) bleiben vorbehalten.

4. Vernichtung und Archivierung von Personendaten (§ 15 IDG)

Öffentliche Organe haben Informationen, namentlich Personendaten, welche sie nicht mehr benötigen, gemäss § 6 Archivierungsgesetz²⁷ dem Staatsarchiv zur Archivierung anzubieten. Dieses beurteilt, ob die Informationen archivwürdig sind. Werden Personendaten als nicht archivwürdig beurteilt, müssen sie vom verantwortlichen öffentlichen Organ dauerhaft vernichtet werden.

5. Verzeichnis der Informationsbestände mit Personendaten (§ 22 IDG und § 12 IDV)

Das öffentliche Organ ist verpflichtet, ein vollständiges Verzeichnis seiner Informationsbestände, die Personendaten enthalten, zu führen. Dieses Verzeichnis schafft die notwendige Transparenz und dient letztlich jedem Einzelnen als Grundlage für die Wahrnehmung der datenschutzrechtlichen Ansprüche (vgl. §§ 24 f. IDG). Die Verzeichnisse sind deshalb der Öffentlichkeit leicht zugänglich zu machen (vgl. § 22 Abs. 1 und 2 IDG). Das Gesetz hält ausdrücklich fest, dass das Zugänglichmachen insbesondere durch öffentliche Datennetze, z.B. via Internet, geschehen soll.

§ 12 IDV konkretisiert die Gesetzesbestimmung auf Verordnungsstufe, indem er die Mindestangaben für das Verzeichnis der Informationsbestände festlegt. Im Vergleich zum bisherigen Datenschutzgesetz²⁸ wurden die obligatorischen Angaben auf das absolut Notwendige reduziert.

Danach muss das Verzeichnis der Informationsbestände mit Personendaten folgende Mindestangaben enthalten:

- die Bezeichnung des Informationsbestands,
- die Rechtsgrundlage für die Datenbearbeitung,
- den Zweck der Datenbearbeitung und
- das verantwortliche öffentliche Organ.

Unabhängig von den Vorgaben des IDG entspricht es den heutigen Datensicherheitsstandards, dass die Datenbearbeiter einen Überblick über ihre Informationsbestände haben.

6. Rechte der Betroffenen im Datenschutzrecht

6.1. Auskunfts- und Einsichtsrecht betr. die eigenen Personendaten (§ 24 IDG)

Jede Person hat einen voraussetzungslosen Anspruch auf Zugang zu den eigenen Personendaten, welche bei einem öffentlichen Organ vorhanden sind. Dieser Anspruch beinhaltet zum einen die Auskunft darüber, ob beim öffentlichen Organ Personendaten über die gesuchstellende Person vorhanden sind, und zum anderen den Zugang zu diesen vorhandenen eigenen Personendaten (§ 24 IDG). Welche Datensammlung die öffentlichen Organe haben, sollte eine Person z.B. aus dem Verzeichnis der Datensammlungen entnehmen können. Wenn

²⁷ Gesetz über die Archivierung vom 11. Mai 2006 (Archivierungsgesetz, SGS 163).

²⁸ Vgl. § 16 Absatz 1 des aufgehobenen Gesetzes vom 7. März 1991 über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz, GS 30.625).



eine Person Zugang zu *den eigenen Personendaten* verlangt, muss sie dafür kein besonderes Interesse geltend machen. Zudem darf das öffentliche Organ dafür keine Gebühren erheben (vgl. § 34 Abs. 2 IDG).

6.2. Einschränkungen des Auskunfts- und Einsichtsrechts betr. die eigenen Personendaten

6.2.1. Verweigerung oder Aufschub (§ 27 IDG)

Eine Einschränkung des Auskunfts- und Einsichtsrechts *in eigene Personendaten* ist möglich, wenn es wegen überwiegender öffentlicher Interessen oder überwiegender Interessen einer Drittperson erforderlich ist (vgl. IV., 4.5). Zudem darf das Auskunfts- und Einsichtsrecht eingeschränkt werden, wenn die um Auskunft ersuchende Person durch die Information allenfalls Schaden nehmen könnte. Die Einschränkung muss also im Interesse der gesuchstellenden Person liegen. Als Beispiele nennt § 27 Abs. 4 IDG Personendaten in Krankengeschichten und Akten des medizinischen und sozialen Bereichs sowie des Straf- und Massnamenvollzugs.

Bsp.: Wenn eine gesuchstellende Person unvorbereitet mit einer Diagnose konfrontiert wird, kann sich ihr Gesundheitszustand dadurch verschlechtern (sog. Aufklärungsschaden).

Aber nicht alle in § 27 Abs. 1 IDG genannten Gründe der Einschränkung des Auskunfts- und Einsichtsrechts sind auf den Zugang zu *eigenen Personendaten* anwendbar. So kann einer Person beispielsweise eine generelle gesetzliche Geheimhaltungspflicht wie das Steuergeheimnis nicht entgegengehalten werden, wenn sie Einsicht in ihr eigenes Dossier verlangt. Nur wenn die Geheimhaltungsvorschrift eine Bekanntgabe der eigenen Personendaten explizit ausschliesst, kann die Einsicht in die eigenen Personendaten eingeschränkt werden. Zu denken ist dabei an den Bereich Staatsschutz bzw. den Bereich der inneren Sicherheit²⁹.

Wird der Zugang zu den eigenen Personendaten aufgeschoben, so darf der Aufschub nur so lange dauern, als der Grund dafür noch besteht. Bleibt ein öffentliches Organ länger als nötig untätig, könnte die betroffene Person Beschwerde wegen Rechtsverweigerung bzw. Rechtsverzögerung einlegen.

6.3. Schutz der eigenen Personendaten (§ 25 IDG und § 16 IDV)

Jede Person kann vom öffentlichen Organ bezüglich ihrer eigenen Personendaten verlangen, dass es kostenlos

- unrichtige Daten berichtigt oder die Daten vernichtet, falls eine Berichtigung nicht möglich ist (Berichtigungsanspruch),
- das widerrechtliche Bearbeiten von Personendaten unterlässt (Unterlassungsanspruch),
- die Folgen widerrechtlichen Bearbeitens der Personendaten beseitigt (Beseitigungsanspruch),
- die Widerrechtlichkeit des Bearbeitens der Personendaten schriftlich feststellt (Feststellungsanspruch).

Bsp. für einen Beseitigungsanspruch:

Hat ein öffentliches Organ X dem öffentlichen Organ Y widerrechtlich Personendaten bekannt gegeben, weil beispielsweise eine gesetzliche Grundlage fehlt, kann eine geeignete Massnahme

²⁹ Vgl. § 18 Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der 21. März 1997, SR 120; Analoge Vorschriften existieren auf kantonaler Ebene nicht.



in der Aufforderung an das Organ Y bestehen, die widerrechtlich erhaltenen Personendaten zu vernichten.

Zudem verpflichtet § 16 IDV die öffentlichen Organe, ihre Datensammlungen so zu gestalten, dass die betroffene Person ihr Auskunftsrecht und ihr Recht auf Berichtigung wahrnehmen kann.

6.3.1. Datensperrung (§ 26 IDG und § 17 IDV)

Jede Person hat das Recht, beim verantwortlichen öffentlichen Organ die Bekanntgabe ihrer Personendaten schriftlich sperren zu lassen (§ 26 Abs. 1 IDG). Generell dürfen Personendaten (aus dem Einwohnerregister oder von einem öffentlichen Organ des Kantons) deshalb nur dann bekannt gegeben werden, wenn keine Datensperre besteht.

Eine Bekanntgabe gesperrter Daten ist gemäss § 26 Abs. 2 IDG allerdings möglich, wenn alternativ

- das öffentliche Organ zur Bekanntgabe gesetzlich verpflichtet ist,
- die Bekanntgabe zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist oder
- die um Bekanntgabe ersuchende Person glaubhaft macht, dass die Personendaten zur Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche erforderlich sind³⁰.

Die Bestimmung über die Durchbrechung des Sperrrechts entspricht inhaltlich der bisherigen Bestimmung von § 11 Abs. 4 DSG. Deshalb ist die dafür entwickelte Praxis beizubehalten, dass die betroffene Person über das Gesuch zu informieren und ihr die Möglichkeit zur Stellungnahme zu gewähren ist. Das ersuchte öffentliche Organ hat in der Folge die von beiden Seiten vorgebrachten Argumente zu prüfen und gegeneinander abzuwägen. Das Ergebnis der Interessenabwägung ist in Form einer begründeten Verfügung zu erlassen und der gesuchstellenden Person wie der betroffenen Person zu eröffnen³¹. Das mag auf den ersten Blick vielleicht etwas kompliziert erscheinen. Die Praxis zeigt jedoch, dass diese Vorgehensweise die öffentlichen Organe davor schützt, Adressdaten, die geheim bleiben sollten, offenzulegen. Zu denken ist dabei an den Schutz von Opfern vor Gewalttätern (z.B. häusliche Gewalt) oder an Personen, die aufgrund ihres Berufes einen erhöhten Schutz ihrer Privatsphäre möchten (z.B. Mitarbeiter der Strafverfolgung oder des Nachrichtendienstes).

Die öffentlichen Organe sind gemäss § 17 IDV verpflichtet, die Bürgerinnen und Bürger auf das Sperrrecht hinzuweisen. Werden Daten z.B. mittels Formular erhoben, so muss dort ein Hinweis stehen. Gibt das öffentliche Organ gesperrte Daten berechtigterweise an ein anderes öffentliches Organ weiter, muss es über die Sperrung informieren (vgl. § 17 Abs. 2 IDV). Tut es dies nicht, besteht die Gefahr, dass gesperrte Daten ungewollt bekanntgegeben werden. Dies wäre insbesondere in Fällen kritisch, in denen die Daten aus Sicherheitsgründen gesperrt sind.

IV. Öffentlichkeitsprinzip

1. Allgemeines

Mit Inkrafttreten des IDG erfolgte ein Wechsel vom bisher geltenden Geheimhaltungsgrundsatz zum Öffentlichkeitsprinzip. Das bedeutet allerdings nicht, dass alles, was bisher geheim war, plötzlich öffentlich wird. So gibt es nach wie vor Geheimhaltungspflichten wie z.B. das Steuergeheimnis oder das Patientengeheimnis, und auch die Personendaten werden nicht

³⁰ Ein klassisches Beispiel hierfür sind Adressauskünfte über Schuldner an Gläubiger, die eine Betreibung einleiten wollen.

³¹ Vgl. Landratsvorlage vom 10. Juli 2007 (LRV 2007-173), Revision des Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 7. März 1991: Anpassung an Schengen/Dublin, S. 26.



generell öffentlich. Der Anspruch auf Informationszugang gilt also nicht absolut. Er kann durch besondere gesetzliche Geheimhaltungspflichten oder entgegenstehende überwiegende öffentliche oder private Interessen eingeschränkt sein (§ 27 Abs. 1 IDG).

Beim Öffentlichkeitsprinzip muss zwischen der aktiven Information der öffentlichen Organe und dem Anspruch jeder Person auf Zugang unterschieden werden. Der Zugang zu den eigenen Personendaten und deren Schutz wird im datenschutzrechtlichen Teil des IDG geregelt (§§ 24 ff. IDG; vgl. auch III., 6.)

Die aktive Information der Bevölkerung wird durch die öffentlichen Organe bereits heute praktiziert. Neu dazu kommt der verfassungsmässige Anspruch jeder natürlichen und juristischen Person auf Zugang zu den bei den öffentlichen Organen vorhandenen Informationen. Dieser Anspruch auf Informationszugang kann voraussetzungslos geltend gemacht werden und bildet das eigentliche Kernstück des Öffentlichkeitsprinzips.

2. Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips (§§ 13 f. IDV)

Die Verordnung regelt die Zuständigkeiten der Direktionen und der Landeskanzlei, räumt ihnen dabei aber viel Autonomie ein. Die Direktionen und die Landeskanzlei setzen das Öffentlichkeitsprinzip nach Willen des Ordnungsgebers selbständig um. Die Direktionen und die Landeskanzlei bezeichnen je eine für die Umsetzung zuständige Stelle³². Die Direktionen sind zudem verpflichtet, der Landeskanzlei folgende Angaben zu machen:

- die Anzahl der im Berichtsjahr eingereichten Gesuche,
- die Anzahl der gutgeheissenen und der ganz abgewiesenen schriftlichen Gesuche,
- besondere Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Gewährung des Informationszugangs.

Diese Angaben werden der oder dem Datenschutzbeauftragten zur Verfügung gestellt.

3. Informationstätigkeit von Amtes wegen (§ 17 IDG)

§ 17 IDG konkretisiert § 56 der Kantonsverfassung, der die "Behörden" verpflichtet, die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit zu informieren. Die Informationspflicht der öffentlichen Organe ist also nicht neu. Das IDG gibt den Behörden in § 17 jedoch Vorgaben, wann, wie und über was zu informieren ist.

Die öffentlichen Organe informieren die Bevölkerung von Amtes wegen über ihre Tätigkeiten und Angelegenheiten von allgemeinem Interesse (§ 17 Abs. 1 IDG). Damit gemeint sind Informationen, die Belange von öffentlichem Interesse betreffen und die für die freie Meinungsbildung und zur Wahrung der demokratischen Rechte der Bevölkerung bedeutend sind (§ 17 Abs. 2 IDG). Die (proaktive) Information von Amtes wegen hat rasch (unmittelbar nach einem Entscheid oder Ereignis), umfassend (mit allen zum Verständnis notwendigen Angaben) sowie sachlich zu erfolgen³³.

Beispiele:

Gegenstand behördlicher Informationen können sein:

- Beschlüsse zu wichtigen Geschäften der kantonalen oder kommunalen Legislativ- oder Exekutivorgane,

³² § 13 IDV

³³ Landratsvorlage zum IDG, S. 27.



- wichtige Lagebeurteilungen, Planungen, Leitbilder und Zielsetzungen zu grundlegenden Fragen,
- wichtige Massnahmenpläne,
- Dokumente der Rechtspraxis wie Weisungen, Rechtsgutachten und anonymisierte Gerichtsurteile,
- Expertenberichte, wissenschaftliche Studien, Rechenschaftsberichte oder Dokumente, die bei Medienkonferenzen abgegeben wurden.

Zudem sollen öffentliche Organe Informationen über ihren Aufbau, ihre Zuständigkeiten und über Ansprechpersonen zur Verfügung stellen (§ 17 Abs. 3 IDG).

Zu beachten ist, dass das öffentliche Organ über hängige Verfahren (z.B. Verwaltungs-, Verwaltungsbeschwerde- oder Gerichtsverfahren) nur informieren darf, wenn dies zur Berichtigung oder Vermeidung falscher Meldungen erforderlich ist oder wenn es in einem besonders schweren oder Aufsehen erregenden Fall angezeigt ist, die Bevölkerung unverzüglich zu orientieren (§ 17 Abs. 4 IDG)³⁴.

§ 17 Abs. 5 IDG hält fest, dass die Information in sachlicher (d.h. wertungsfreier), einfacher und kostengünstiger Weise und vorzugsweise über das Internet erfolgen soll. Dabei muss allerdings beachtet werden, dass Publikationen im Internet kaum mehr zu löschen sind und dass die Informationen von Unbekannten zu irgendeinem Zweck verwendet werden können. Das öffentliche Organ verliert mit der Publikation im Internet die Verfügungsmacht über das Dokument. Dies muss insbesondere bei der Publikation von Personendaten bedacht werden. Nicht zuletzt aus diesem Grund werden z.B. auf kantonaler Ebene keine Personendaten von einbürgerungswilligen Personen im Internet publiziert.

3.1. Informationstätigkeit des Regierungsrats und der kantonalen Verwaltung (§ 17 Abs. 5 IDG)

Im Regierungskollegium ist nach dem Verwaltungsorganisationsgesetz³⁵ die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident für die Information nach innen und nach aussen verantwortlich. Der Regierungsrat wird gemäss der Regierungsverordnung über die Information durch die Landeskanzlei in dieser Aufgabe unterstützt³⁶.

Der Regierungsrat veröffentlicht auf seiner Homepage³⁷ regelmässig frei zugängliche Medienmitteilungen über seine wichtigsten Regierungsgeschäfte, die teilweise auch im kantonalen Amtsblatt publiziert werden. Im Rahmen seiner Informationstätigkeit bleibt der Regierungsrat an das Amtsgeheimnis gebunden³⁸. Auch nach Inkrafttreten des IDG gilt, dass über Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, grundsätzlich nicht informiert werden darf.

Gemäss § 17 Abs. 5 IDG regelt der Regierungsrat zudem die Informationstätigkeit für die kantonale Verwaltung. Diese Bestimmung bildet die Grundlage für die bereits bestehenden Verordnungen über das Amtsblatt³⁹ und die oben erwähnte Verordnung über die Information sowie für weitere zukünftige Verordnungen, indem sie dem Regierungsrat die Funktion zuteilt, die Informationstätigkeit der kantonalen Verwaltung zu regeln.

³⁴ Landratsvorlage zum IDG, S. 27.

³⁵ § 12 Abs. 3 des Gesetzes vom 6. Juni 1983 über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsorganisationsgesetz; SGS 140).

³⁶ § 5 Abs. 1 der Regierungsverordnung über die Information vom 1. März 1978 (SGS 106.51)

³⁷ www.baselland.ch/Regierungsrat

³⁸ § 38 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons vom 25. September 1997 (Personalgesetz; SGS 150).

³⁹ Verordnung über das Amtsblatt vom 25. November 1980 (SGS 106.11) und Verordnung über das Internet-Amtsblatt vom 26. Juni 2007 (SGS 106.12).



Die regierungsrätliche Verordnung über die Information regelt bereits heute die Beziehungen des Regierungsrats und der Direktionen gegenüber Presse, Radio und Fernsehen. Der Regierungsrat und die Direktionen verfügen danach über je eine/n Informationsbeauftragte/n. Die Informationsbeauftragten koordinieren gemeinsam die Informationstätigkeit der Direktionen und des Regierungsrats, stellen Verbindungen zu den Medien her und beraten den Regierungsrat bzw. die Dienststellenleiter/-innen in Fragen der Information. An diesen Aufgaben wird das IDG nichts ändern. Ebenso wird sich nichts daran ändern, dass auch für die mit der Information beauftragten Mitarbeitenden das Amtsgeheimnis weiterhin gelten wird.

3.2. Informationstätigkeit des Landrats

Regelungen über die Informationstätigkeit des Landrats finden sich im geltenden Landratsgesetz⁴⁰ und in der Geschäftsordnung des Landrats⁴¹.

Die Verhandlungen des Landrats sind grundsätzlich öffentlich, was der vom Gesetzgeber erwünschten Transparenz entspricht. Zur Wahrung schützenswerter Interessen kann die Öffentlichkeit jedoch für einzelne Geschäfte ausgeschlossen werden. In § 59 Landratsgesetz ist geregelt, welche seiner Beschlüsse in welchem Medium zu publizieren sind.

Medienvertreter und -vertreterinnen erhalten grundsätzlich jene Unterlagen, die auch den Ratsmitgliedern zugestellt werden⁴². Die Medien werden vom Landrat und seinen Organen bei der Berichterstattung über den Landrat unterstützt⁴³. Die Kommissionen können die Öffentlichkeit selbst über ihre Verhandlungen orientieren⁴⁴.

Die Landrätinnen und Landräte sind in Angelegenheiten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet⁴⁵. Als solche Angelegenheiten gelten "Tatsachen oder Lebensvorgänge, die zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren geheim zu halten oder vertraulich zu behandeln sind". Als Beispiele nennt § 6 Abs. 3 Landratsgesetz Personendaten in Einbürgerungs- und Begnadigungsakten, in Bewerbungsunterlagen für Wahlen, die vom Landrat vorzunehmen sind, in Petitionen und anderen Eingaben sowie vertraulich erklärte Kommissionsprotokolle.

3.3. Information von Amtes wegen durch die Gemeinden

Auch die öffentlichen Organe der Gemeinde unterstehen dem IDG. Die Gemeinden haben allerdings aufgrund der Gemeindeautonomie (§ 45 KVBL und § 2 Gemeindegesetz⁴⁶) das Recht und die Pflicht, die Organisation der Information durch ihre Organe selbst zu regeln.

Bei der Regelung der Information durch die Gemeindeorgane empfiehlt es sich, ein Reglement zur Koordination der Informationsaktivitäten z.B. auf Stufe Gemeinderat zu erstellen. Das Reglement sollte beispielsweise klar festhalten:

- wer für die Information verantwortlich ist,
- wie informiert wird (Art der Information),
- wo informiert wird (Ort der Information),

⁴⁰ Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats vom 1. Juli 1995 (Landratsgesetz, SGS 131)

⁴¹ Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats vom 21. November 1994 (SGS 131.1).

⁴² § 56 Abs. 1 Landratsgesetz

⁴³ § 90 Abs. 1 Geschäftsordnung des Landrats

⁴⁴ § 28 Abs. 1 Geschäftsordnung des Landrats

⁴⁵ § 6 Landratsgesetz

⁴⁶ Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (SGS 180).



- welche internen Abläufe es gibt,
- wie in Sonderfällen (z.B. bei dringlichen Informationen) vorgegangen wird.

Informationen, die der Landrat vertraulich behandelt, sollten auch auf Stufe der Gemeinden nicht veröffentlicht werden.

Bsp.: Personenbezogene Informationen über Einbürgerungen dürfen der breiten Öffentlichkeit nur bekanntgegeben werden, wenn die betroffene Person zuvor eingewilligt hat.

3.4. Grenzen der amtlichen Information (§ 27 IDG)

Die Bekanntgabe von Informationen der öffentlichen Organe kann unter denselben Voraussetzungen (§ 27 IDG) eingeschränkt werden wie die Bekanntgabe von Personendaten. Besondere gesetzliche Geheimhaltungspflichten oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse können also auch einer Information von Amtes wegen entgegenstehen (vgl. III., 6.2.1. und IV, 4.5.).

4. Zugang zu Informationen der Öffentlichen Organe

4.1. Anspruch auf Zugang zu Informationen der öffentlichen Organe (§ 23 IDG)

Jede natürliche oder juristische Person hat grundsätzlich Anspruch auf Zugang zu Informationen, die bei öffentlichen Organen vorhanden sind.

Alle natürlichen Personen haben - unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, ihrem Wohnsitz oder ihrem Aufenthaltsort oder sonstigen persönlichen Merkmalen - einen Anspruch auf Zugang zu Informationen. Für den Zugang zu Informationen sieht das IDG bewusst kein Mindestalter vor, so dass auch nicht volljährige Personen von diesem Recht Gebrauch machen können.

Auch juristische Personen sind zugangsberechtigt. Sie handeln durch ihre Organe, welche sich über ihre Vertretungsbefugnis auszuweisen haben. Wie bei den natürlichen Personen spielt es auch bei den juristischen Personen keine Rolle, ob sie ihren Sitz im In- oder Ausland haben.

4.2. Gegenstand des Zugangsrechts (§ 23 IDG)

§ 23 Abs. 1 IDG formuliert die Art der Informationen generell. Danach hat jede Person Anspruch auf Zugang zu den bei einem öffentlichen Organ vorhandenen Informationen, wobei nur fertig gestellte Aufzeichnungen gemeint sind (zum Begriff der fertig gestellten Aufzeichnungen vgl. IV. 4.5.). Für den Zugangsanspruch ist es nicht relevant, ob die Information aus der Zeit vor oder nach dem Inkrafttreten des IDG stammt⁴⁷.

4.3. Spezialfall: Informationen mit Personendaten Dritter (§ 28 IDG)

Die datenschutzrechtlichen Prinzipien werden durch das Öffentlichkeitsprinzip nicht aufgehoben, denn der Informationszugang soll nicht der Befriedigung einer Neugier dienen, sondern hat gemäss § 1 Abs. 2 IDG einzig den Zweck, das Handeln der öffentlichen Organe transparent zu machen und damit die freie Meinungsbildung und die Wahrnehmung der demokratischen Rechte zu fördern.

Gewährt ein öffentliches Organ jemandem Zugang zu einer Information, welche (auch) Personendaten Dritter enthält, müssen diese Personendaten deshalb ausgesondert oder

⁴⁷ Anders ist dies beim Bund. In Art. 23 BGO gibt es eine Übergangsregelung nach der das Gesetz und somit das Öffentlichkeitsprinzip nur auf amtliche Dokumente anwendbar ist, "die nach seinem Inkrafttreten von einer Behörde erstellt oder empfangen wurden".



anonymisiert werden (§ 28 Abs. 1 IDG). Können Personendaten Dritter nicht aus einer Information ausgesondert oder anonymisiert werden, darf der Zugang zur Information nur im Rahmen der Bestimmungen für die Bekanntgabe von Personendaten gewährt werden (vgl. III., 3.2)⁴⁸. Zum Schutz der Persönlichkeit wird der Zugang zu Personendaten von Drittpersonen nur gewährt, wenn die Daten für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe benötigt werden oder wenn ein Gesetz die Veröffentlichung der Personendaten explizit vorsieht (Bsp. Personendaten des Handelsregisters). Bevor der Zugang zu Informationen gewährt werden kann, müssen die Unterlagen also geprüft werden, um festzustellen, ob sie Daten von Drittpersonen enthalten, die nicht bekanntgegeben werden dürfen. Der Schutz der Persönlichkeit von Drittpersonen geht dem Informationsrecht also vor (vgl. §§ 27 und 28 IDG).

4.4. Zugang nach der Archivierung (§ 15 IDG und § 9 ff. Archivierungsgesetz⁴⁹)

Für Informationen, welche bereits archiviert sind, gilt das Archivierungsgesetz, das in § 9 Abs 1 jedoch wieder auf das IDG verweist. Gleichzeitig hält das Archivierungsgesetz in § 9 Abs. 2 fest, dass Personendaten grundsätzlich 10 Jahre nach dem Tod einer Person, spätestens aber 100 Jahre nach der Geburt zugänglich gemacht werden. Kann das Geburtsdatum einer Person nicht mehr festgestellt werden, dann gilt das Erstellungsdatum der Unterlage als Referenz.

Für Informationen ohne Personendaten gilt eine Schutzfrist von 30 Jahren ab Erstellung (§ 11 Archivierungsgesetz).

Das Archiv holt während der Schutzfristen eine Stellungnahme bei der abliefernden Stelle ein. Lehnt die abliefernde Stelle das Zugangsgesuch ab, so ist diese Stellungnahme für das Archiv verbindlich (§ 12 Archivierungsgesetz).

Analog zu § 27 IDG kann der Zugang zu archivierten Daten ebenfalls durch besondere Geheimhaltungspflichten oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse eingeschränkt werden.

4.5. Grenzen des Rechts auf Informationszugang (§§ 23 und 27 IDG; §§ 18 f. IDV)

Eine Einschränkung des Zugangsrechts findet sich in § 23 Abs. 1 IDG. Demnach besteht kein Recht auf Zugang zu Informationen, welche noch nicht fertig gestellt sind.

Gemäss § 15 IDV gilt eine Aufzeichnung insbesondere dann als nicht fertig gestellt, wenn:

- die Erstellerin oder der Ersteller die Aufzeichnungen noch nicht unterzeichnet hat, oder
- die Erstellerin oder der Ersteller die Aufzeichnungen noch nicht der Adressatin oder dem Adressaten übergeben hat oder
- sich die Aufzeichnung im Entwurfsstadium befindet oder
- der handschriftlich oder elektronisch verfasste Text mit Streichungen oder Anmerkungen versehen ist oder
- die Aufzeichnung als informelle Arbeitsnotiz dient.

Die Frage, ob etwas fertig gestellt ist oder nicht, wird im Einzelfall beurteilt werden müssen. Es empfiehlt sich jedoch, die Akten sehr sorgfältig zu führen und stets daran zu denken, dass die darin enthaltenen Informationen eventuell offengelegt werden müssen.

⁴⁸ § 28 Abs. 2 IDG

⁴⁹ Gesetz über die Archivierung vom 11. Mai 2006 (SGS 163).



Darüber hinaus gelten die in § 27 IDG erwähnten Einschränkungsründe nicht nur für den Zugang zu Personendaten Dritter und die proaktive Informationstätigkeit sondern vielmehr auch für den Zugang zu den übrigen, bei den öffentlichen Organen vorhandenen Informationen. Danach hat das öffentliche Organ den Zugang zu Informationen im Einzelfall ganz oder teilweise zu verweigern oder aufzuschieben, wenn eine besondere Geheimhaltungsvorschrift oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht.

Gemäss § 27 Abs. 2 IDG liegt ein überwiegendes öffentliches Interesse insbesondere dann vor, wenn der Zugang zur Information eine der folgenden Konsequenzen hätte:

- a) Gefährdung der Sicherheit des Staates und der öffentliche Sicherheit. Als Beispiel nennt die Vorlage zum IDG u.a. Informationen zur Sicherstellung der Landesversorgung im Krisenfall.
- b) Beeinträchtigung der Aussenbeziehungen zu einem anderen Kanton, zum Bund oder zum Ausland. Der vertrauliche innerstaatliche Austausch wird dadurch geschützt. Vertrauliche Informationen sollen folglich nur im Einverständnis mit dem Absender offengelegt werden dürfen.
- c) Beeinträchtigung des freien Meinungs- und Willensbildungsprozesses der öffentlichen Organe. Der Gesetzgeber will durch diese Bestimmung verhindern, dass Arbeitspapiere, Gutachtachten und Entwürfe verfrüht bekanntgegeben werden und dies letztlich zu einer Blockierung der öffentlichen Auseinandersetzung führen könnte.

§ 19 Abs. 1 IDV schliesst deshalb den Zugang zu Beschlussentwürfen, Berichten, sowie zu verwaltungsinternen Mitberichten oder Vernehmlassungen und anderen Entscheidungsgrundlagen aus, wenn diese durch die Direktionen, die Landeskantlei oder den Rechtsdienst des Regierungsrates und im Hinblick auf die Beschlussfassung des Regierungsrates erstellt wurden.

Gemäss § 19 Abs. 2 IDV gilt die Bestimmung sinngemäss auch für Gemeinden, sofern die Gemeinde keine abweichende Regelung erlassen hat.

- d) Beeinträchtigung der Position der öffentlichen Organe in Verhandlungen. Es gehört oft zur Verhandlungstaktik, dass nicht alle Karten offen gelegt werden. Würde der Zugang zu Informationen die Position einer Verhandlungspartei schwächen, so muss deshalb auf die Bekanntgabe der Information verzichtet werden.
- e) Beeinträchtigung der zielkonformen Durchführung konkreter behördlicher, insbesondere polizeilicher Massnahmen. Es versteht sich, dass z.B. kein Zugang zu polizeitaktischen Konzepten, Dispositiven für Polizeieinsätze oder Plänen für Verkehrskontrollen gewährt werden muss.

Nach § 27 Abs. 3 IDG liegt ein überwiegendes privates Interesse insbesondere dann vor, wenn

- a) der Zugang zur Information den Schutz der Privatsphäre beeinträchtigt. Wenn beispielsweise einer öffentlich bekannten Kaderperson eines öffentlichen Organs aus gesundheitlichen Gründen gekündigt worden ist, dürfen Angaben zur Krankheit nicht bekannt gegeben werden, es sei denn, die betroffene Person hat hierzu eingewilligt. Bei besonderen Personendaten stellt § 18 IDV die Vermutung auf, dass das private Interesse der betroffenen Person gegenüber dem Interesse einer Drittperson am Zugang vorgeht.
- b) der Zugang zur Information Berufs-, Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse offenbart oder Urheberrechte verletzt. Solche Geheimnisse können dem öffentlichen Organ etwa im Rahmen eines Beschaffungsverfahrens oder einer gesetzlichen Kontrollaufgabe zur Kenntnis gebracht werden.
- c) der Zugang zu Informationen verlangt wird, die dem öffentlichen Organ von Dritten freiwillig mitgeteilt worden sind und deren Geheimhaltung es zugesichert hat.



Die Aufzählung in § 27 IDG ist nicht abschliessend, denn das Gesetz kann nicht alle erdenklichen privaten und öffentlichen Interessen erfassen.

5. Verfahren des Informationszugangs (§ 29 ff. IDG und §§ 14 und 20 ff. IDV)

Das Verfahren auf Zugang zu Informationen im Sinne des IDG richtet sich nach §§ 29 ff. IDG und §§ 14 und 20 ff. IDV.

In hängigen Verwaltungs- und Verwaltungsbeschwerdeverfahren richtet sich der Anspruch auf Zugang zu Informationen nach dem massgeblichen Verfahrensrecht.

Analoge Regelungen gelten auch für hängige Verfahren der Zivilrechts- und Strafrechtspflege sowie in hängigen Verfahren der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit. In diesen Verfahren ist das IDG nicht anwendbar, da sich die Akteneinsicht aus dem entsprechenden Verfahrensrecht ergibt (Zivilprozessordnung (ZPO), Strafprozessordnung (StPO) und Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung des Kantons (VPO)).

5.1. Zuständigkeit für die Behandlung von Zugangsgesuchen (14 IDV)

Die Zuständigkeit für die Durchführung des Verfahrens liegt bei demjenigen öffentlichen Organ, welches die Informationen bearbeitet oder durch Dritte bearbeiten lässt. Private Dritte, die eine öffentliche Aufgabe im Auftrag ausführen, sind nicht zuständig⁵⁰, es sei denn, das öffentliche Organ habe den Dritten zur Zugangsgewährung verpflichtet und kann z.B. aus organisatorischen oder technischen Gründen das Zugangsrecht nicht selbst gewähren. In diesem Fall kann es das Gesuch an den Dritten weitergeben. Das öffentliche Organ bleibt aber trotzdem für den Umgang mit Informationen verantwortlich⁵¹ und müsste z.B. einschränkende Verfügungen selbst erlassen.

Wendet sich jemand an die falsche Behörde, so leitet diese das Gesuch an die zuständige Behörde weiter.

5.2. Gesuch (§ 29 IDG und § 20 IDV)

Für das Gesuch um Zugang zu einer Information ist keine bestimmte Form vorgesehen. Es kann somit formlos mündlich oder schriftlich gestellt werden. Die gewünschte Information muss hinreichend bestimmt sein (§ 29 Abs. 1 IDG). Die gesuchstellende Person hat die ihr zumutbaren Angaben zu machen, die es dem öffentlichen Organ erlauben, das gewünschte Dokument zu identifizieren⁵². Eine Begründung ist jedoch grundsätzlich nicht nötig⁵³. Im Interesse einer effizienten Abwicklung muss es einem öffentlichen Organ bei einem komplexen mündlich gestellten Gesuch zudem möglich sein zu verlangen, dass dieses schriftlich eingereicht wird. Das Verfahren soll für beide Seiten (ersuchende Person und ersuchtes öffentliches Organ) möglichst unkompliziert sein.

Das öffentliche Organ kann ein schriftliches Gesuch verlangen, wenn ein mündliches Gesuch unklar oder zu umfangreich ist oder wenn für die Vornahme der Interessenabwägung vertiefte Abklärungen zu treffen sind⁵⁴. Ferner kann ein schriftliches Gesuch verlangt werden, wenn zur Gesuchsbearbeitung eine Anhörung betroffener Dritter erforderlich ist⁵⁵. Und schliesslich sieht die Verordnung vor, dass auch im Falle von besonders aufwändigen Verfahren ebenfalls ein

⁵⁰ § 14 Abs. 1 Bst. a IDV

⁵¹ § 7 IDG

⁵² § 20 Abs. 3 IDV

⁵³ § 20 Abs. 1 IDV

⁵⁴ § 20 Abs. 4 Bst. a und c IDV

⁵⁵ § 20 Abs. 4 Bst. b IDV



schriftliches Gesuch verlangt werden kann⁵⁶. All diese Bestimmungen sind sehr offen formuliert und müssen im Einzelfall bewertet werden.

5.2.1 Identitätsnachweis bei Zugang zu den eigenen Daten (§ 29 Abs. 2 IDG und § 21 IDV)

Eine Person, die ein Gesuch um Informationen stellt, muss sich grundsätzlich nicht ausweisen. Eine Ausnahme besteht jedoch, wenn eine Person Zugang zu ihren eigenen Personendaten verlangt, es sei denn, die Identität stehe für das ersuchte öffentliche Organ zweifelsfrei fest⁵⁷.

Ist es einer Person nicht möglich, den Zugang zu ihren eigenen Daten selbst wahrzunehmen, kann sie eine Stellvertretung bevollmächtigen. Die Stellvertretung muss eine Vollmacht vorlegen und sich ausweisen können. Bestehen auf Seiten der öffentlichen Organe Unsicherheiten, so empfiehlt es sich, die Vollmachtgeberin zu kontaktieren.

Das öffentliche Organ nimmt eine Kopie des Identitätsausweises und der Vollmacht zu den Akten⁵⁸.

5.3. Zugangsentscheid

5.3.1. Eintretensfrage (§ 30 Abs. 1 IDG)

Das ersuchte öffentliche Organ tritt auf ein Gesuch nicht ein, wenn es sich auf Informationen bezieht, "die bereits öffentlich sind und in angemessener Weise zur Verfügung stehen. Es gibt der gesuchstellenden Person bekannt, wo die Informationen zu finden sind".

5.3.2. Einschränkungen bei der Bekanntgabe von und beim Zugang zu Informationen (Aufschub oder Verweigerung des Zugangs, § 27 IDG)

Für die Gründe einer Einschränkung, eines Aufschubs oder einer Verweigerung des Zugangs zu Informationen gelten die Ausführungen zu § 27 IDG (vgl. IV., 4.5.).

5.3.3. Materielle Prüfung des Gesuchs / Interessenabwägung (§ 30 IDG und §§ 18, 22 und 23 IDV)

Das ersuchte öffentliche Organ hat von Amtes wegen zu prüfen, ob Gründe für eine Einschränkung, einen Aufschub oder für eine Verweigerung des Zugangs nach § 27 IDG bestehen. Es muss im Einzelfall die sich gegenüberstehenden Interessen prüfen.

Spezialfall Personendaten: Gemäss § 18 IDV wird bei besonderen Personendaten vermutet, dass das private Interesse der betroffenen Person gegenüber dem Interesse einer Drittperson am Zugang überwiegt. Dabei ist zu beachten, dass es auch bei den übrigen Personendaten überwiegende Interessen geben kann, die zu einer Einschränkung des Zugangsrechts führen können. Aufgrund der datenschutzrechtlichen Bestimmungen dürfen Personendaten generell nur bekanntgegeben werden, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht oder die Daten für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich sind⁵⁹. Personendaten sind also nur bekanntzugeben, wenn dies im Zusammenhang mit einem gesetzlichen Auftrag erforderlich ist.

Sind Interessen von Drittpersonen oder anderen öffentlichen Organen im Sinne von § 27 Abs. 2 und 3 IDG betroffen, hat das ersuchte öffentliche Organ die Betroffenen zur Stellungnahme zu

⁵⁶ § 20 Abs. 4 Bst. d IDV

⁵⁷ § 29 Abs. 2 IDG

⁵⁸ § 21 IDV

⁵⁹ § 9 Abs. 1 IDG



bitten, es sei denn, dass auch ohne eine Stellungnahme klar ist, dass der Zugang zur geforderten Information ganz oder teilweise verweigert werden muss⁶⁰.

Für die Einreichung der Stellungnahmen gelten folgende Fristen⁶¹:

- 7 Tage für andere öffentliche Organe, die vom Gesuch betroffen sind,
- 14 Tage für Drittpersonen, die von einem Gesuch betroffen sind. Diese Frist kann einmal um 14 Tage verlängert werden.

Trifft innert der Frist keine Stellungnahme ein, so entscheidet das für die Zugangsgewährung zuständige Organ aufgrund der ihm vorliegenden Akten.

Verlangen Medienschaffende Zugang zu Informationen, so ist die zeitliche Dringlichkeit so weit als möglich zu berücksichtigen⁶².

5.3.4. Entscheid (§ 31 IDG)

Das öffentliche Organ gewährt der gesuchstellenden Person den Zugang, wenn dem Informationszugang nichts entgegensteht.

Zieht das öffentliche Organ aufgrund seiner Prüfung oder von Stellungnahmen in Betracht, das Gesuch ganz oder teilweise abzulehnen, muss es dies der gesuchstellenden Person mitteilen. Zieht es hingegen in Betracht, dem Zugangsgesuch entgegen der eingeholten Stellungnahmen zu entsprechen, hat es dies den betroffenen Drittpersonen bzw. anderen öffentlichen Organen mitzuteilen. Die gesuchstellende Person bzw. die betroffene Drittperson können bei Erhalt einer entsprechenden Mitteilung innert 30 Tagen beim öffentlichen Organ den Erlass einer anfechtbaren Verfügung verlangen⁶³. Ein öffentliches Organ, dessen ablehnende Stellungnahme nicht berücksichtigt werden soll, kann verwaltungsintern die nächsthöhere vorgesetzte Instanz anrufen.

5.4. Form des Zugangs (§ 32 IDG)

Das zuständige öffentliche Organ gewährt den Zugang zu den Informationen, indem es der gesuchstellenden Person die Information schriftlich, in Form von Kopien oder auf Datenträgern aushändigt. Es ist ihm aber auch möglich, der gesuchstellenden Person die Informationen mündlich zu erteilen oder ihr vor Ort Einsicht in die Informationen zu gewähren. Dazu ist jedoch grundsätzlich das Einverständnis der gesuchstellenden Person erforderlich (§ 32 Abs. 1 IDG). Wurde das Gesuch mündlich gestellt, kann das öffentliche Organ die Informationen auch ohne Einwilligung der gesuchstellenden Person mündlich mitteilen (§ 32 Abs. 2 IDG).

5.4.1. Anonymisierung von Personendaten (§ 28 IDG)

Mit der Anonymisierung wird der Personenbezug einer Information irreversibel aufgehoben (vgl. IV., 4.3.).

5.5. Fristen für die Behandlung eines Gesuchs auf Informationszugang (§ 33 IDG)

Die Fristen werden in § 33 IDG geregelt. Das um eine Information ersuchte Organ hat der gesuchstellenden Person innert 30 Tagen den Zugang zur Information zu gewähren, eine

⁶⁰ § 30 Abs. 2 IDG

⁶¹ § 22 IDV

⁶² § 23 IDV

⁶³ § 31 Abs. 2 bis 4 IDG



Mitteilung bezüglich einer möglichen Einschränkung oder Ablehnung zukommen zu lassen oder wenn diese Frist nicht eingehalten werden kann, mitzuteilen, wann ein Entscheid vorliegen wird.

5.6. Gebühren (§ 34 IDG und § 24 f. IDV)

Für das Verfahren auf Zugang zu Informationen werden in der Regel keine Gebühren erhoben (§ 34 Abs. 1 IDG). Zulässig ist jedoch eine Gebührenerhebung bei

- aufwändigen Verfahren, insbesondere bei komplizierten Verhältnissen oder umfangreichen Anonymisierungen von Informationen (als nicht aufwändig gilt ein Zeitaufwand von unter einer Stunde),
- der Anfertigung von Kopien oder anderen Datenträgern für die gesuchstellende Person (§ 34 Abs. 2 IDG).

Es dürfen keine Gebühren erhoben werden, wenn eine Person Zugang zu den eigenen Personendaten verlangt.

Sind erhebliche Kosten zu erwarten, weist die betreffende Behörde die gesuchstellende Person darauf hin, bevor sie den entsprechenden Aufwand treibt (§ 34 Abs. 3 IDG). Diese Mitteilung erfolgt auf Verlangen in Form einer beschwerdefähigen Verfügung, welche von der gesuchstellenden Person angefochten werden kann.⁶⁴ So hat die gesuchstellende Person die Möglichkeit, an ihrem Gesuch festzuhalten oder es zurückzuziehen. Die ersuchte Behörde kann vor der weiteren Bearbeitung des Gesuchs einen Kostenvorschuss verlangen. Dies ist unter Umständen empfehlenswert, weil die ersuchende Person mit dem Bezahlen oder Nichtbezahlen des Vorschusses ihren Willen klar zum Ausdruck bringt.

Sind Informationen für einen kommerziellen bzw. gewerblichen Zweck verwendbar, kann das ersuchte öffentliche Organ ein Entgelt verlangen, das sich nach dem Markt richtet (§ 34 Abs. 4 IDG). In diesem Fall ist es sachlich nämlich nicht mehr gerechtfertigt, auf die Gebührenerhebung zu verzichten (z.B. Herausgabe von Kartenmaterial).

Der Gebührentarif wird vom Regierungsrat festgelegt⁶⁵. Gemäss § 24 IDV sind Verfahren auf Informationszugang bis zu einer Stunde kostenlos. Ab der zweiten Stunde wird ein Stundensatz von Fr. 100.-- in Rechnung gestellt. Dabei ist das öffentliche Organ verpflichtet, die gesuchstellende Person zu informieren, falls Kosten entstehen und ihr die ungefähre Gebührenhöhe mitzuteilen. Gleichzeitig setzt das öffentliche Organ der gesuchstellenden Person eine Frist für die Mitteilung, ob trotz der zu erwartenden Kosten am Gesuch festgehalten wird.

Auch für ablehnende Entscheide dürfen aller Voraussicht nach Gebühren erhoben werden. Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich hat jedenfalls eine Gebühr von Fr. 150.-- für die Ablehnung eines Zugangsgesuchs zulässig befunden⁶⁶.

Die Gebühren für Kopien etc. sind in § 25 IDV geregelt.

V. Kantonale Aufsichtsstelle

1. Die oder der Datenschutzbeauftragte bzw. die Aufsichtsstelle (§ 35 ff. IDG)

Der Kanton führt unter dem Namen "Die Datenschutzbeauftragte" oder "Der Datenschutzbeauftragte" eine unabhängige Aufsichtsstelle. Damit ist der Begriff "Datenschutzbeauftragte(r)" doppeldeutig. Er bezeichnet sowohl die Aufsichtsstelle als auch die Leitung der Aufsichtsstelle.

⁶⁴ Landratsvorlage zum IDG, S. 41 (Abschnitt zu § 35, da die Paragraphen im Verlauf der Gesetzesverhandlungen noch geändert wurden).

⁶⁵ § 34 Abs. 5 IDG

⁶⁶ Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 22. September 2010 (Nr. 2010.00293)



1.1. Wahl und Zuständigkeitsbereich (§§ 3 Abs. 1 und 37 IDG)

Der oder die Datenschutzbeauftragte leitet die unabhängige, kantonale Aufsichtsstelle, die ihre Aufgaben weisungsunabhängig ausführt und der Oberaufsicht des Landrates untersteht. Er oder sie wird vom Landrat auf Vorschlag des Regierungsrates auf eine Amtsperiode von 4 Jahren gewählt⁶⁷.

Die Aufsichtsstelle ist für alle Organisationseinheiten des Kantons und der 86 Gemeinden zuständig. Zudem gehören die Organisationseinheiten der juristischen Personen des kantonalen und kommunalen öffentlichen Rechts in ihren Zuständigkeitsbereich, sofern diese öffentliche Aufgabe erfüllen. Private, die von Kanton und Gemeinden mit der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betraut sind, unterstehen ebenfalls dem IDG und damit der Kontrolle der Aufsichtsstelle⁶⁸.

1.2. Übersicht der Aufgaben (§ 40 f. IDG)

Gemäss § 40 IDG hat die Aufsichtsstelle folgende Aufgaben:

- Kontrolle der Anwendung der Bestimmungen über den Umgang mit Informationen nach einem autonom aufzustellenden Prüfprogramm (Bst. a),
- Vorabkontrolle der Bearbeitung von Personendaten nach § 12 IDG (Bst. b),
- Beratung der öffentlichen Organe in Fragen des Umgangs mit Informationen (Bst. c),
- Beratung der betroffenen Personen über ihre Rechte (Bst. d),
- Vermittlung zwischen betroffenen Personen und öffentlichen Organen (Bst. e),
- Stellungnahme zu Erlassen, die für den Umgang mit Informationen oder den Datenschutz erheblich sind (Bst. f).

1.3. Befugnisse

1.3.1. Kontrollbefugnisse (§ 41 IDG)

Die Kontrollbefugnisse der Aufsichtsstelle werden in § 41 IDG wie folgt umschrieben:

¹ "Die Aufsichtsstelle kann bei öffentlichen Organen und bei Drittpersonen, die von einem öffentlichen Organ mit dem Bearbeiten von Personendaten beauftragt sind oder von ihm Personendaten erhalten haben, ungeachtet allfälliger Geheimhaltungspflichten, schriftlich oder mündlich Auskunft über Datenbearbeitungen einholen, Einsicht in alle Unterlagen nehmen, Besichtigungen durchführen und sich Bearbeitungen vorführen lassen."

² "Die öffentlichen Organe und die beauftragten Dritten sind verpflichtet, die Aufsichtsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie wirken insbesondere an der Feststellung des Sachverhalts mit."

Im Falle einer Kontrolle werden die öffentlichen Organe in der Regel von der Aufsichtsstelle kontaktiert und über die bevorstehende Kontrolle informiert. Je nach Prüfungsgegenstand wird die Kontrolle anschliessend durch die Aufsichtsstelle selbst oder durch ein spezialisiertes Unternehmen durchgeführt. Der Berichtsentwurf wird dem kontrollierten öffentlichen Organ zur Stellungnahme zugestellt. Der Bericht enthält in der Regel Angaben zu entdeckten Mängeln und zu den erforderlichen Umsetzungsmassnahmen. Grundsätzlich wird mit dem öffentlichen Organ

⁶⁷ § 37 IDG

⁶⁸ § 3 IDG



vereinbart, bis zu welchem Zeitpunkt allfällige Mängel behoben werden müssen. Im Rahmen eines sog. Follow up prüft die Aufsichtsstelle anschliessend, ob die Massnahmen fristgerecht umgesetzt wurden.

Die öffentlichen Organe sind verpflichtet, die Aufsichtsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen. Sie können der Aufsichtsstelle folgerichtig keine Geheimhaltungspflicht entgegenhalten⁶⁹.

Bsp.: Die Aufsichtsstelle muss die Datenbearbeitungsprozesse einer Spitalabteilung trotz des Arzt/Patientengeheimnisses auf ihre Rechtmässigkeit überprüfen können.

Verhält sich eine Behörde nicht kooperativ, stehen der Datenschutzbeauftragten aufsichtsrechtliche Mittel zu Verfügung. Zudem kann sie der Öffentlichkeit im Rahmen des Tätigkeitsberichts über die mangelnde Kooperation berichten⁷⁰.

1.4. Weitere Befugnisse der Aufsichtsstelle

Die im Folgenden beschriebenen Befugnisse hatte die Aufsichtsstelle ebenfalls bereits vor Inkrafttreten des IDG. Sie sind also auch nicht neu.

1.4.1 Aufforderung (§ 42 IDG)

Stellt die Aufsichtsstelle fest, dass schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person offensichtlich gefährdet oder verletzt werden, muss sie das öffentliche Organ oder dessen vorgesetzte Stelle dazu auffordern, unverzüglich die erforderlichen vorläufigen Massnahmen zu ergreifen, um die Gefährdung oder Verletzung zu beseitigen.

1.4.2 Empfehlung (§ 43 IDG)

Die Aufsichtsstelle hat die Möglichkeit, Empfehlungen zum Umgang mit Informationen zu geben. Das öffentliche Organ, an welches eine solche Empfehlung gerichtet ist, hat in der Regel innerhalb von vier Wochen zu erklären, ob es der Empfehlung folgen will. Nicht jede Äusserung der Aufsichtsstelle ist jedoch eine Empfehlung im Sinne von § 43 IDG. Eine förmliche Empfehlung ist als solche gekennzeichnet.

1.4.3. Weisung (§ 44 IDG)

Folgt ein öffentliches Organ einer Empfehlung der Aufsichtsstelle nicht und wiegt das Interesse an der Durchsetzung schwer, kann die Aufsichtsstelle die Empfehlung ganz oder teilweise in Form einer Verfügung (Weisung) erlassen. Ist absehbar, dass ein öffentliches Organ einer Empfehlung nicht Folge leisten wird, kann die Aufsichtsstelle direkt eine entsprechende Weisung erlassen.

Die Verfügung bzw. Weisung ist beim Regierungsrat - für Anstalten des öffentlichen Rechts direkt beim Kantonsgericht - anfechtbar. Wird eine Weisung erlassen, kann der Fall also bis ans Kantonsgericht gezogen werden. Aus diesem Grund kann gegenüber dem Kantonsgericht keine Weisung erlassen werden.

⁶⁹ § 41 Abs. 1 IDG

⁷⁰ § 47 IDG



1.5. Pflicht zur Verschwiegenheit / Pflicht zur Berichterstattung (§ 46 IDG)

Die oder der Datenschutzbeauftragte sowie die übrigen Mitarbeitenden der Aufsichtsstelle unterstehen der gleichen Verschwiegenheitspflicht wie das bearbeitende öffentliche Organ (§ 46 IDG). Die Datenschutzbeauftragte ist aber gleichzeitig verpflichtet, der Wahlbehörde periodisch Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Feststellungen zu machen (§ 47 IDG). Der Bericht muss veröffentlicht werden. Die Schweigepflicht kann sich deshalb nur auf die Informationen beziehen, die die oder der Datenschutzbeauftragte und ihr/sein Team im Rahmen ihrer/seiner Aufgabenerfüllung von anderen öffentlichen Organen erfahren.

1.6. Zusammenarbeit (§ 45 IDG)

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Aufsichtsstelle "mit den Organen der Gemeinden, der anderen Kantone, des Bundes und des Auslands, welche die gleichen Aufgaben erfüllen, zusammen" (§ 45 IDG). Diese Zusammenarbeit wird immer wichtiger, weil der Datenaustausch zunehmend via Internet und somit international erfolgt. Insbesondere in einer Grenzregion wie der Nordwestschweiz gewinnt diese Zusammenarbeit zunehmend an Bedeutung.

Bsp. Grenzüberschreitender Austausch von Patientendaten

2. Kommunale Aufsichtsstelle (§ 48 IDG)

Die Gemeinden sind berechtigt, für den kommunalen Bereich eine eigene Aufsichtsstelle einzurichten. Diese kommunalen Aufsichtsstellen müssen allerdings dieselbe Unabhängigkeit aufweisen wie die oder der kantonale Datenschutzbeauftragte und der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte.

Die Anforderungen an die Unabhängigkeit ergeben sich auch für die Gemeinden aus den übergeordneten europarechtlichen Vorgaben, die eine Kontrollstelle verlangen, die ihre Aufgabe in "völliger Unabhängigkeit" wahrnimmt⁷¹.

Weiter Informationen finden sie unter www.bl.ch/datenschutz:

Aufsichtsstelle Datenschutz

Rathausstrasse 45

4410 Liestal

Tel.: 061 552 64 30

Mail: datenschutz@bl.ch

⁷¹ z.B. Art. 28 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr.